

Erzdiözese und Vatikanum II

mern, ermöglicht. Die sehr eingeschränkten Kompetenzen und die seitherige Entwicklung zeigen jedoch eine steigende Tendenz, die Zwischenglieder – als Gegengewichte gegen eine übermässige Zentralisierung – auf Sparflamme zu halten.¹²

In der Aussage schliesslich, dass vernünftigerweise auf die Bedürfnisse der Seelsorge abgestimmte Diözesen «nicht nur den Klerikern und Gläubigen, die unmittelbar davon betroffen sind, sondern auch der ganzen katholischen Kirche zum Nutzen» seien, klingt nochmals ein gesamtkirchlicher Gesichtspunkt an; gleichzeitig wird aber davon ausgegangen, dass Diözesen erwünscht sind, die im wesentlichen alle Aufgaben selbst zu lösen imstande sind.

Unter diesem Gesichtspunkt sind die drei namentlich erwähnten Voraussetzungen zu würdigen. Es sind dies das Erfordernis einer der Pastoral entsprechenden territorialen Abgrenzung, eines geeigneten Arbeitsfeldes und einer auf die Bedürfnisse der Seelsorge abgestimmten Verteilung des Klerus und der finanziellen Mittel.

Die konkreten Richtlinien

1. Beim ersten Kriterium geht es um das *territoriale Element* der Diözese, um die Eingrenzung des Teils des Gottesvolkes, das einem Bischofsamt zugeordnet ist. Zu Recht ist von einem Denken in Quadratkilometern abgesehen worden. Entscheidend für eine Eingrenzung sind gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale, sodann auch demografische und politische Kriterien. Es wird zur Konkretisierung auf nichtkirchliche Gegebenheiten zurückgegriffen. Dem Grundgedanken nach ist die Diözesaneinteilung dem Lebensraum anzupassen, in welchem sich die Gläubigen bewegen. Dieser soll eine Vielfalt widerspiegeln von der auch pastoral Impulse ausgehen können aus einer Vielgestaltigkeit von gesellschaftlichen wie auch ethnischen Gruppierungen. Zu berücksichtigen sind sodann ein zusammenhängender Wirtschaftsraum sowie soziale Strukturen und Einrichtungen. In diesem Kontext sind auch die politischen Grenzen zu sehen; die Übereinstimmung staatlicher Aussengrenzen mit Diözesangrenzen kann heute als feststehender Grundsatz gelten. Die Anpassung diözesaner Grenzen an neu gezogene Staatsgrenzen ist

¹² Mörsdorf, Kommentar (Fn 6), S. 189.